

565. Wasserrecht. A. Unterm 30. Januar 1890 publicirte das Statthalteramt Zürich folgendes Konzessionsgesuch:

„Herr G. Rahm, Besitzer der Eisengießerei in Niederurdorf, beabsichtigt in seinem am Schäflibach gelegenen Grundstücke einen Weier mit neuer Schleusenanlage zu erstellen und im bestehenden Wasserwerke das Wasserrad durch eine Turbine zu ersetzen.“

B. Nach dem Berichte des Statthalteramtes Zürich vom 6. März 1890 sind gegen das Projekt keine Einsprachen erhoben worden.

C. Der Weier würde zirka 100 m oberhalb der Straße von Schlieren nach Bremgarten erstellt, und zwar in der Weise, daß die bestehende Bachschleuse in Zukunft als Kanalschleuse dient, während der Bach zirka 30 m oberhalb direkt in den Weier geleitet wird. Der Abfluß des überschüssigen Wassers in den Bach geschieht durch eine Schleuse mit 2,5 m Breite, sowie einen Ueberfall von 2,0 m Breite. Sämmtliche Konstruktionen sind zweckentsprechend und in genügender Stärke projektirt, so daß in wasserbaupolizeilicher Beziehung weder gegen die Weieranlage noch gegen die Ersetzung des Wasserrades durch eine Turbine etwas einzuwenden ist.

Das Wasserrecht ist zinsfrei und erhielt die Bewilligung als Vohstampfe schon am 1. Dezember 1785. Durch die Weieranlage wird die Wasserkraft nicht vermehrt, sondern es muß diese wegen des unregelmäßigen Wasserzuflusses von den obern Wasserwerken her erstellt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentl. Arbeiten beschließt der Regierungsrath:

I. Dem Herrn G. Rahm, Besitzer der Eisengießerei in Niederurdorf, wird, unbeschadet allfälliger späterer Privateinsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Konzession und nicht dem Staate zur Last fallen würde, bewilligt, in seinem am Schäfli-bache gelegenen Grundstücke einen Weier mit neuer Schleusenanlage zu erstellen und im bestehenden Wasserwerke das Wasserrad durch eine Turbine zu ersetzen, Alles nach eingegebenem Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

2. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten Kenntniß zu geben.

3. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachtheil, der, von den Anlagen und der Bewerbung dieses Rechtes herrührend, an der Gesundheit Anderer oder an ihrem Eigenthum entstehen sollte.

4. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

5. Durch diese Konzession darf der Fischerei im Sinne von § 4 des Gesetzes möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanalanlagen (Weieranlagen) ausschließlich auszuüben, und es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanalufer (Weierufer) jederzeit zu betreten und zu begehen.

II. Nach Beendigung der Anlagen und erfolgter Inangabe des Werkes hat der Unternehmer die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntniß zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen und Arbeiten vornehmen lassen wird:

a) Die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen;

b) Die Aufnahme eines Nivellements über die ganze Anlage und speziell die Bestimmung eines Fixpunktes für die Bezeichnung der Höhenlage des Weiers mittelst Setzung eines Marksteines, zu welchem Behuf der Unternehmer auf den Zeitpunkt der Expertenuntersuchung einen Markstein von 1,2 m Länge, 0,21—0,24 m Stärke, und auf 0,45 m glatt behauen in Bereitschaft zu halten hat.

III. Petent hat diese Konzession in seinen Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen sechs Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Herr Rahm hat an die Staatskanzlei zu Handen des Experten 7 Fr. Expertengebühren, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramt Zürich, dem Gemeinodrath Niederurdorf, der Notariatskanzlei Schlieren, mit Bezug auf das Fischereirecht vide Disp. I Ziff. 5 der Finanzdirektion und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und der Pläne Kenntniß gegeben.